BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Netzgebiet der SWK

Gültig für Stromlieferungen ab 1. November 2026

Für die Lieferung von Strom unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind, gelten folgende Preise.
Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

1.Entgelte[1]

		Preisstellung bis 31.10.2026 Netto	Preisstellung ab 01.11.2026 Netto	Veränderung Netto
Verbrauchspreis	ct/kWh	11,64	24,05	12,41
Leistungspreis (Jahreshöchstwert)	€/kW/Jahr	82,26	117,47	35,21
Grundpreis	€/Monat/ Lieferstelle	130,00	200,00	70,00

Die unter Ziffer 1 genannten Preise für die gelieferte Energie verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Liefer- und Leistungszeitpunkt veröffentlichten Netznutzungsentgelte sowie Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie der Konzessionsabgabe, der Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 9 KWKG), der Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Stromsteuer. Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung finden Sie auf der Internetseite der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK) (www.swk-kl.de) veröffentlicht.

2. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen
Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, wird die SWK eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

3. Stromlieferung und Laufzeit
Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzliches Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGVV durch die SWK und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mittelspannungsebene. Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

4. Abrechnung.
Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

[1] Für den Fall, dass SWK den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen.